Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 37

Artikel: Jedem das Seine [Schluss]

Autor: L.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-541853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Logement. Wir bitten die Mitglieder des kathol. Lehrervereins der Schweiz, die unsere Tagung in Einsiedeln zu besuchen gedenken, rechtzeitig für ein Logement sor= gen zu wollen, damit sie bei ihrer Ankunft am Bersammlungsorte gleich ihre Daartiere beziehen können und keine Zeit verlieren muffen.

Kath. Erziehungsverein der Schweiz.

Einladung zu einer Bersammlung nach Ginfiedeln (im Fürstensaal) auf Mittwoch den 15. September, vormittags.

I. Sitzung des weiteren Zentrastomitees um 81/2 Uhr.

II. Delegiertenversammlung um 91:2 Uhr mit folgenden Traktanden:

1. Resignationsgesuch des bisherigen Zentralpräsidenten und Neuwahl des Bentralpräsidenten. Ergänzungswahlen ins weitere und engere Komitee.

2. Präsidalbericht und Rechnungsablage.

3. Arbeitsprogramm.

Zutritt zur Delegiertenversammlung haben alle Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind die Delegierten.

Alle Kantons- und Bezirts-Settionen find bringend ersucht, Delegierte zu senben. Ebenso werden Vertreter der mitwirkenden Vereine willkommen sein. Alle Delegierten nehmen die Ausweisfarte ihres Bereinspräsidenten mit.

Am Schluß der Bersammlung wird vor der Gnadenkapelle die Beihe des kath. Er= ziehungsvereins der Schweiz an die Gnadenmutter von Einsiedeln erneuert, weshalb

ein zahlreicher Besuch erwünscht ist.

Maria Bildstein, den 1. Sept. 1920.

Für das engere Komitee: Pralat Tremp.

Jedem das Seine!

(Schluß.)

Beilige Rirchenrechte!

Man wolle uns nicht migverstehen! Die Rirche verlangt nicht das tirchliche Schulmonopol. Die Kirche will nicht das ganze Schulhaus und den ganzen Lehr= uud Stun= denplan, alle Schulbücher und alle Methodit allein regieren. Sie verlangt nur, was ihr gehört. Und darum ist auch die Ausrede des Liberalismus: "wir kämpfen nur gegen die Ueber griffe ber Rirche, gegen die Uebergriffe des Rlerifalismus im Schulhause" meist eine bloße Phrase, um die Uebergriffe liberaler Schulpolitik auf das Rechtsgebiet der Kirche denkfaulen Leuten mundgerecht zu machen. Natürlich kann es auch vorkommen, daß gelegentlich irgend ein Organ der Kirche — zu Unrecht und ohne kirchlichen Auftrag — sein Rechtsgebiet überschreitet.

Die Kirche will kein kirchliches Schulmonopol. Sie weiß wohl: um ein nügli= ches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, um sich selber ehrlich und menschenwürdig durchs Leben zu schlagen, um der

Gesellschaft nicht zur Last zu fallen, braucht der Mensch eine gewisse Summe von weltlichen Kenntnissen und Fertigleiten. Und diese Summe war im 19. Jahrhundert größer als sie noch im 18. Jahrhundert sein durfte, und sie wird im 20. Jahrhundert vielleicht wieder größer, sicher aber anders sein, als sie im 19. Jahrhundert war. Und es ist nicht Sache des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes, die Größe dieser Summe zu bestimmen und die Methode vorzuschreiben, nach der diese Kenntnisse und diese Fertig= keiten am schnellsten und sichersten erworben werden; das ist Sache der weltlichen Wissen= schaft und Sache der im Staate weltlich organisierten menschlichen Gesellschaft. moderne Staat ist Wohlfahrtsstaat. Er mag, entsprechend seinem Berufe, für das irdische Wohl der Menschen zu sorgen und die Konturrengfähigteit seiner Bürger gegenüber den Bürgern anderer Staaten zu sichern, auch dafür sorgen und darüber wachen, daß alle seine Bürger eine bestimmte Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten sich er-

werben. Und um diesen Erwerb zu sichern, zu erleichtern, ihn allen zu ermöglichen, mag er selber öffentliche Anstalten, Schulen gründen. Aber wohlgemerkt: über die Welt= anschauung, über die Gesinnung, kurz über den religiös-sittlichen Geist der Schule verfügt nicht der staatliche Erziehungsdirektor. Dazu hat der Staat und erst recht der moberne Staat, der sich über die verschiedensten religiösen Systeme erstreckt, absolut teinen Beruf und keinen Auftrag, weder von Gott noch von den Menschen. Gesin= nungsbildung, Weltanschauungsbildung, turz religiös-sittliche Bildung ist, nach Naturrecht und nach positiv göttlichem Gebote, den El= tern und der Kirche, oder allgemeiner: den Eltern und den religiösen Gemeinschaften -übertragen. Im Jahre 1873, anläßlich der Beratung des Schulartikels im National= rate, sagte flar und scharf umrissen der lu= zernische Abgeordnete Dr. Ph. A. von Segesser: "Der Lehrstoff der allgemeinen obligatorischen Volksschule muß auf dasjenige beschränkt werden, was der Bund von sei= nem neutralen Standpunkte aus an allgemeiner Bildung fordern darf. Der Unterricht in der Religion und was damit zusammenhängt (und es hängt sehr viel, eigent= lich der ganze "Geist" des Schulhauses damit zusammen, b. B.) muß ben religiösen Benossenschaften freigegeben werden."

Kür den "Geist" des Schulhauses, für die religiös-sittliche Seite der Schulerziehung forat also nicht der staatliche Erziehungs= direktor. Höchstens in dem Sinne, daß er darüber wacht, daß ins Schulhaus tein Geist Einkehr halte, der offensichtlich die Grundlagen des Staates untergräbt und damit dem allgemeinen Wohle schadet. Und in dem Sinne, daß er als Vertreter des Rechtsstaates dafür garantiert, daß im staatlichen Schulhause nichts geschieht, wodurch das Gewissen irgend eines Schulkindes verlett werden könnte. Und in dem Sinne, daß er anerkennt, daß nur solide sittliche Grundsäte die Grundlage des Staatswohles bilden konnen, und daß eine solide Sittlichkeit religiös verankert sein muß. Und in dem Sinne, daß er die religiösen Genossenschaften, die wirklich staatserhaltend sind, in ihrem Rechte, Religionsunterricht zu erteilen, überhaupt religiös-sittlich zu erziehen, schützt, und daß er sie in ihrer Arbeit inso= fern unterstütt, als er ihnen im Schulhause Raum und im Stundenplan die nötige Zeit zur Verfügung stellt. Und in dem Sinne endlich, daß er dafür forgt, daß jebes Kind zu seinem heiligsten Rechte kommen kann, zum Rechte nämlich, in seiner Religion und im Geiste seiner Religion unterrichtet und erzogen zu werden. In diesen Grundsähen und namentlich in dem Grundsahe, daß für den Staat das öffentliche Wohl das oberste Gesetz sei, liegt auch die Antwort auf die Frage — sie wurde neulich in Basel gestellt — ob der Staat die Pflicht habe, allen ethischen Gemeinschaften die gleichen Rechte einzuräumen in Bezug auf die Gessinnungsbildung in den öffentlichen Schulen.

Die Kirche verlangt nicht das firchliche Schulmonopol, das wäre eine Uebertretung ihres Rechtsgebietes. Aber sie protestiert auch gegen das staatliche Schulmonopol, weil das eine Uebertretung des staatlichen Rechtsge= bietes mare. Sie protestiert dagegen, wenn der Staat ihr Sig und Stimme im Schulhaus versagt, und sie protestiert dagegen, wenn der staatliche Erziehungsdirektor zum Religionsstifter und der nur mit staatlichen Vollmachten ausgerüftete Lehrer zum Religions- und Sittenlehrer wird. Sie protestiert dagegen im Namen des Naturrechtes, im Namen ihres göttlichen Stifters, im Namen des Art. 49 der B.=B., d. h. im Ramen des Vaters, dem das Kind gehört, und der über die religiöse Erziehung des Kindes zu verfügen hat.

"Jedem das Seine!" Die Schule ist Erziehungsanstalt, nicht bloß Anstalt zur Vermittlung einiger technischer Fertigkeiten, darin sind wir alle einig. Sie hat also, in Vertretung und im Auftrage des Eltern= hauses, zwei Arten von Gütern zu vermit= teln und sie ins ganze Kinderleben einzubauen: materielle Güter — weltliche Renntnisse und Fertigkeiten und die Ausbildung der entsprechenden Fähigkeiten und ideelle Güter — religiös-sittliche Güter und die Ausbildung der entsprechenden Fähigkeiten. Diese beiden Güter dürfen aber nicht getrennt vermittelt werden, weil sie im Kinde zu einer heiligen Ginheit zusammenwachsen müssen. Trennung wäre Daraus folgt mit zwingender Unnatur. Logik, daß die beiden Faktoren, die nach Naturrecht und nach göttlichem Gebote mit der Uebertragung dieser Güter beauf= tragt sind, Kirche und Staat, im Schulhaus einträchtig zusammen wirken sollen. Damit ist aber auch zugleich gegeben, daß die sogenannte "neutrale Schule" mit konfessionellem Religionsunterricht nie und

nimmer Schulideal sein kann, weil hier getrennt vermittelt würde, was zu einer untrennbaren Einheit sich in der Seele des Kindes vermählen soll, und was zu dieser Einheit nur zusammenwächst, wenn es sich beständig durchdringt. Das Schulideal
ist — auch vom rein psychologisch-pädagogisch-methodischen Standpunkt aus — die

Betenntnisschule.

Also nicht Chescheidung zwischen Staat und Kirche, allgemeiner: zwischen Staat und religiöser Gemeinschaft im Schulhause, sondern heilige Eintracht! Das ist tatholische Auffassung über das Verhältnis der drei Erziehungsfaktoren: Familie, Kirche, Staat. Und das ist nicht nur katholische Das ist auch gut-protestan= Auffassung. Der berühmte protetische Auffassung. stantische Staatsrechtslehrer Bluntschli sagte einst so schön: "Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung der Völker zu pflegen. Die scharfe Trennung und Spaltung der weltlichen Einwirkung und der kirchlichen Fürsorge würde zerreißen, was zusammengehört, und die Folgen davon wären nicht minder schädlich, als für die Privaterziehung die Scheidung der Eltern." Und das ift nicht nur gut-katholische und gut-protestantische Schulpolitik, das ist die Schulpolitik der gesunden Bernunft, das ist die Anwendung des elementarsten Rechtssatzes auf die Schulstube: Suum cuique — Jedem das Seine!

Idem das Seine!

Das nun ist die Sünde, das große Unrecht des Liberalismus, daß er in seiner Schulpolitik — auch in der Schweiz diesen elementaren Rechtssat verkennt. Daß er, laut und so weit seine Macht reicht, verkündet: Alles für mich! Ich, der li= berale Staat, bin allein Herr und Meister im Schulhause; kein Bater und keine reli= giöse Gemeinschaft hat da etwas hineinzuregieren. Die Schule ist eine rein staatliche Anstalt. Die Schule foll unter ausschließ= lich staatlicher Leitung stehen! Und das ist die große Rückständigkeit waschechter liberaler Schulpolitik, daß sie für die oben dargelegten, so einfachen logischen Erwägungen tein Berständnis hat.

Jedem das Seine — auch in der Schulftube! Aber wird eine solche Teislung der Gewalten nicht zu endlosen Streistigkeiten führen? Wird nicht das Wohl der Gesantheit, das ja des Staates oberstes

Geset ist, darunter leiden? Durchaus nicht! Es müßte denn sein, daß Gerechtigkeit das allgemeine Wohl schädigte, und daß Ungerechtigkeit das allgemeine Wohl je fördern könnte. Durchaus nicht, sofern man nur den Mut hat, sich von dem ganz und gar un= natürlichen und verlogenen Gebilde der sogenannten "neutralen Staatsschule" trennen. Sofern man den Mut hat, wieder zu dem zurückzukehren, was man früher. vor der liberalen Aera, hatte. Man muß nur die Schule wieder zu dem machen, was sie ihrer Natur nach ist: zu einer Sache der Eltern. Man muß nur der Schule die parteipolitische Aufgabe, die man ihr zugemutet hatte, wieder nehmen und ihr ihre ureigentliche Aufgabe wieder geben, die Aufgabe nämlich, ein Erfat, eine Fortsetzung, eine Erganzung und Erweiterung der Elternhauserziehung zu sein. Darum nur übertragen die Eltern der Schule diese Aufgabe, weil sie die ideellen und materiellen Güter, bon benen wir oben sprachen, ihren Kindern entweder nicht selber vermitteln wollen oder nicht selber vermitteln können.

Das muß die Schule wieder werden: eine innere Einheit. Einheit im Kate= chismus aller Kinder der nämlichen Schul= Einheit zwischen Schultatechismus stube. und Katechismus des Elternhauses. heit zwischen dem Katechismus der Kinder und dem Katechismus des Lehrers! heit zwischen dem Ratechismus der Rinder und dem Katechismus des weltlichen Schulbuches. Das ist die Schule ja heute noch vielerorts, überall dort, wo eine durchaus glaubenseinige Bevölkerung wohnt. diese Gegenden werden immer seltener. Die Mischung der Bevölkerung schreitet immer weiter fort. Und darum gibt es für stark gemischte Gegenden nur einen Ausweg: es werden freie Schulgemeinden ge= gründet, wie es freie Rirchgemeinden Eltern, die das gleiche Lebens= und Erziehungsziel haben, die im wesentlichen zu den gleichen Erziehungsmitteln fich betennen, die kurz in religiös=sittlichen Fragen einig sind, bilden die Schulgemeinde.

Dem Staate braucht nicht Angst zu werden um das öffentliche Bohl! Es braucht ihm nicht Angst zu werden um seine wohlsbegründeten Rechte auf das Schulzimmer und das Schulhaus. Die Schule nach ihrer äußern, materiellen Seite hin bleibt nach wie vor Sache der bürgerlichen Gewalt, der Gemeinde, des Staates. Der Staat be-

stimmt, nach wie vor, das Lehrziel und die Methode in allen Fächern, die in sein Rechtsgebiet gehören (z. B. Sprachunter= richt, Rechnen, Baterlandskunde, Naturfächer, technische Fächer u. s. w.). Das Schulhaus würde, nach wie vor, vom Staat oder der Gemeinde erbaut. Der Lehrer würde, nach wie vor, vom Staate oder der Gemeinde besoldet. Der Lehrer würde, nach wie vor. vom Staate auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Gesundheits- und Feuerpolizei wäre nach wie vor Sache des Staates. Der Staat überwachte, wie bis= her, die Schulen hinsichtlich der Erreichung des Lehrzieles der weltlichen Fächer. Der staatliche Beamte nähme die Prüfungen ab, oder wohnte den Brüfungen bei, wie bis dahin. Rur auf das müßte der Staat verzichten, was von Rechts wegen nicht ihm, sondern den Eltern und der Kirche zu= kommt: Der innere Geist der Schule, der religiös-sittliche Gehalt ber Schule, der religios-sittliche Gehalt des Schulbuches und des Lehrers würde von den Eltern bestimmt, die auf Grund ihres gemeinsamen Katechis= mus zu Elterngruppen, zu freien Schulge= meinden sich zusammenschlössen. So ungefähr denken wir uns die Schulorganisation der Zukunft für jene Gegenden, die nicht mehr glaubenseinig sind. Welches im ein= zelnen unsere katholischen Forderungen sind, werden wir in einem spätern Artikel darlegen.

Man sage nicht, das seien Träume eines katholischen Utopisten oder eines ultramontanen Fanatikers! Ich bin in guter Gesellschaft. Der Grundgedanke meiner Aussührung ist ja zum Teile auch in der neuen deutschen Reichsversassung verwirklicht, indem es im Art. 146 heißt: "... Innerhalb der Gemeinden sind auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, so weit dadurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird." Und

forderte nicht, wie wir in einem frühern Artikel erzählten, der evangelische Schul= verein der Schweiz schon vor einem Jahre offiziell "die Organisation von freien, glaubens- und gesinnungseinigen Schulgemeinden zur Gründung von christlichen Schulen"? Uebrigens stellte schon vor bald 20 Jahren der gewiß nicht im Geruche des Klerikalismus und rückschrittlicher Lebensauffassung stehende deutsche Pädagoge W. Rein in seiner "Bädagogik in systematischer Darstellung" (I. S. 535-539) folgende Programmpunkte für die Schulorganisation auf: "Die Organisation des Schulwesens beginnt der Einrichtung lokaler Schulge= meinden, das heißt von Familienverbanden, deren Mitglieder sich zu einem und dem= selben Ziele bekennen. . . Da die Erziehung eine gemeinsame fein foll, so muffen bie verbundenen Familien in den wichtigsten Erziehungsgrundsätzen, namentlich in religiöser Pinsicht, einig sein." . . "Die Schule kann also nur betrachtet werden als eine Veranstaltung der Familie zu einer gemeinsamen Erziehung der Jugend." . . . "Die gemeinsame Erziehung bedingt, daß die betreffenden Familien und berufsmäßigen Erzieher in den wichtigsten Erziehungs= grundsätzen übereinstimmen, also gesinnungseinig sind."

Es ist etwas Wunderbares um den Frieden, auch um den Frieden in der Schule. Aber er wohnt nur in jenem Schulhause, in dem kein Gewissen vergeswaltigt und kein Recht verletzt wird, in dem jedem gegeben wird, was ihm gehört.

"Jedem das Seine!" Ein Staat, der diesen Sat nicht hochhält, da wo es sich um heiligste Rechte handelt, um Rechte der Seele und des Gewissens, ist nicht Rechtsstaat und nicht Wohlfahrtsstaat im guten und vollen Sinne des Wortes. Und ein Schulpolitiker, der an diesem Satze sich verssündigt, ist nicht ein Friedenbringer, sons dern ein Friedensstörer! L. R.

Aus Shulberichten.

9. Lehr= und Erziehungsinstitut "Maria Zell", Wurmsbach, At. St. Gallen.

129 Zöglinge wurden in einem Vorkurs und drei Realklassen unterrichtet. Die vieslen Arbeiten und der Gang der Schlußprüssungen legten beredtes Zeugnis ab vom Fortschritt der Schülerinnen im praktischen und wissenschaftlichen Können. Die vers

schiedenen kirchlichen und häuslichen Feste wurden benutt, um Herz und Gemüt zu erquicken und für neue Arbeit zu begeistern, Sommer und Winter wurden in die schöne Umgebung Spaziergänge gemacht, die das Wohlbesinden der Zöglinge günstig beeinsslußten. Weiter boten viele Vorträge lehrereiche Abwechslung.